

Patienteninformation nach §630c (3) BGB

Zum Umgang privater Krankenversicherungen mit besonderen Therapieverfahren (integrative Medizin, Komplementärmedizin, Naturheilkunde, Erfahrungsheilkunde)

Sehr geehrter Patientin, sehr geehrter Patient,

in meiner Praxis verbinde ich die schulmedizinische Versorgung mit modernen integrativen Behandlungsverfahren. Viele Patientinnen und Patienten erleben dadurch eine deutliche Besserung ihrer Beschwerden – etwa durch:

- Akupunktur
- Axomera Therapie
- Nährstofftherapien
- Infusionen
- IHHT (Intervall-Hypoxie-Hyperoxie-Training)
- TCM (traditionelle chinesische Medizin)
- Weitere naturheilkundliche und komplementärmedizinische Methoden

Damit Sie über die Abrechnung dieser Leistungen gut informiert sind, erhalten Sie hiermit wichtige Hinweise zur Erstattung durch Ihre private Krankenversicherung (PKV).

1. Warum diese Information wichtig ist?

Nach dem Patientenrechtegesetz (§630c BGB) bin ich verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass bestimmte Behandlungen möglicherweise nicht vollständig von der PKV übernommen werden.

Für Sie bedeutet das:

- Meine Therapien sind ärztlich verantwortet, sicher und orientieren sich an medizinischen Grundprinzipien.
- In der Mehrzahl der Fälle erstatten die PKV die Kosten problemlos.
- Es kann jedoch vorkommen, dass die PKV Nachfragen stellen oder zusätzliche Unterlagen anfordern.
- Solche Nachfragen sind ein normaler Vorgang und stellen keine Infragestellung der Behandlung dar, sondern dienen lediglich der internen Prüfung Ihrer PKV.

Privatarztpraxis Dr. med. M. El Mozayen

Simmerner Straße 2
55494 Rheinböllen

FON +49 6764 8994949
FAX +49 6764 8994947

info@dieschmerzdocs.de
www.dieschmerzdocs.de

2. Medizinische Notwendigkeit

Private Krankenversicherungen erstatten Kosten, wenn eine Behandlung als medizinisch notwendig gilt (§4 MB/KK). Ob eine Behandlung medizinisch notwendig ist, beurteilt Ihre behandelnde Ärztin bzw. Arzt nach bestem Wissen und ärztlichem Ermessen zum Zeitpunkt der Behandlung. (vgl. BGH-Urteile: 10.07.1996 – IV ZR 133/95; 29.05.1991– IV ZR 151/90).

Die Rechtsprechung bestätigt, dass auch integrative Verfahren erstattungsfähig sein können, wenn sie aus ärztlicher Sicht sinnvoll und notwendig sind.

Zusätzlich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass viele der in meiner Praxis angewandten Verfahren im sogenannten Hufeland-Leistungsverzeichnis aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis umfasst besondere ärztliche Therapieverfahren, die die Schulmedizin sinnvoll ergänzen können.

Diese Leistungen dürfen ausschließlich von qualifizierten Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender Weiterbildung verantwortungsvoll angewendet und nach GOÄ abgerechnet werden – nicht von Heilpraktikern.

Da ich als Ärztin über die entsprechenden Qualifikationen verfüge, können diese Verfahren in meiner Praxis fachgerecht angewendet und abgerechnet werden.

3. Abrechnung der Leistungen

- Abgerechnet wird nach der **Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)**.
- Für Methoden, die die GOÄ nicht ausdrücklich aufgeführt sind, erfolgt eine analoge Bewertung nach **§6 (2) GOÄ**
- Sie erhalten stets eine ordnungsgemäße Rechnung, die Sie bei Ihrer PKV einreichen können.
- In den meisten Fällen erfolgt die Erstattung ohne Schwierigkeiten. Sollte Ihre Versicherung Rückfragen haben, unterstützen wir Sie mit medizinischen Begründungen oder Stellungnahmen.

4. Ihr Verhalten im Umgang mit der PKV

- Reichen Sie Rechnungen immer ein. Auch wenn nicht alles übernommen wird, erfolgt in der Regel eine teilweise Kostenerstattung.
- Keine Sorge bei Nachfragen. Falls Ihre Versicherung weitere Informationen benötigt, unterstützen wir Sie dabei.
- Ablehnungen sind nicht gleichbedeutend mit fehlender Sinnhaftigkeit. Sie betreffen häufig nur formale Aspekte und lassen sich oft klären.
- Unsere Unterstützung. Bei Bedarf stellen wir medizinische Begründungen oder Stellungnahmen bereit.

Privatarztpraxis Dr. med. M. El Mozayen

Simmerner Straße 2
55494 Rheinböllen

FON +49 6764 8994949
FAX +49 6764 8994947

info@dieschmerzdocs.de
www.dieschmerzdocs.de

5. Fälligkeit der Rechnung

Eine ärztliche Rechnung wird rechtlich bereits dann fällig, wenn sie den Vorgaben der GOÄ entspricht (§ 12 Abs. 2–4 GOÄ; BGH, Urteil vom 21.12.2006 – II ZR 117/06).

Das bedeutet: Die Rechnung ist unabhängig davon zu begleichen, ob und in welchem Umfang Ihre Versicherung die Kosten erstattet.

6. Hinweis auf zusätzlichen Kosten

Sollte Ihre Versicherung weitere Auskünfte oder Gutachten von uns anfordern, können hierfür nach GOÄ zusätzliche Gebühren entstehen (ca. 40–100 € zzgl. Porto). Diese Kosten werden von den PKV in der Regel nicht übernommen.

7. Zusammenfassung für Sie

- Unsere Therapien sind ärztlich verantwortet, sicher und eine sinnvolle Ergänzung zur Schulmedizin.
- In den meisten Fällen übernehmen private Krankenversicherungen die Kosten ohne Schwierigkeiten.
- Es kann jedoch vorkommen, dass Ihre PKV Rückfragen stellt oder zusätzliche Unterlagen anfordert. Dies ist ein normaler Vorgang und bedeutet nicht, dass Ihre Behandlung medizinisch nicht sinnvoll wäre.
- Die endgültige Entscheidung über die Erstattung liegt bei Ihrer PKV, weshalb sich eine vollständige Kostenübernahme nicht mit absoluter Sicherheit zusagen lässt.
- Sie können jedoch beruhigt sein: Wir unterstützen Sie bei Bedarf mit Begründungen oder Stellungnahmen, damit die medizinische Notwendigkeit nachvollziehbar dargestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. med. Mariam El Mozayen
FÄ für Anästhesie
Spezielle Schmerztherapie und Palliativmedizin
Notfallmedizin

Privatarztpraxis Dr. med. M. El Mozayen

Simmerner Straße 2
55494 Rheinböllen

FON +49 6764 8994949
FAX +49 6764 8994947

info@dieschmerzdocs.de
www.dieschmerzdocs.de

Privatarztpraxis Dr. med. M. El Mozayen

Simmerner Straße 2
55494 Rheinböllen

FON +49 6764 8994949
FAX +49 6764 8994947

info@dieschmerzdocs.de
www.dieschmerzdocs.de